

SdK e.V. – Implerstraße 24 – 81371 München

## Newsletter 4 | ABO Energy GmbH & Co. KGaA

### **Mögliche Unwirksamkeit der Nachrangklausel / Potentieller Interessenskonflikt des zur Wahl als gemeinsamer Vertreter stehenden Kandidaten Dentons**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Entwicklungen in Sachen ABO Energy GmbH & Co. KGaA („ABO“) informieren.

#### **Mögliche Unwirksamkeit der Nachrangklausel**

Die Nachrangklausel in § 11.1 der Anleihebedingungen lautet:

*„Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang stehen.“*

*Im Falle der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens werden Forderungen gegen die Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen erst nach allen nicht nachrangigen Forderungen und allen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen bedient, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. (...)“*

Nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte ist die Nachrangklausel widersprüchlich formuliert. In Abs. 1 heißt es, die Forderungen aus den Anleihen ständen mit sämtlichen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens in gleichem Rang. In Abs. 2 hingegen heißt es, dass die Forderungen u.a. im Insolvenzfall erst nach allen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen bedient werden. Bei derartigen Forderungen handelt es sich aber genau um nachrangige Forderung. Abs. 1 steht damit aus Sicht unserer Rechtsanwälte im unmittelbaren Widerspruch zu Abs. 2. Dies könnte aus Sicht unserer Rechtsanwälte zur Folge haben, dass die Nachrangklausel möglicherweise insgesamt unwirksam sein könnte mit der Folge, dass die Forderungen aus der Anleihe im normalen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen Forderungen stehen würden.

Wir beabsichtigen, zur Prüfung der Nachrangklausel eine fachliche Stellungnahme von einem geeigneten Universitätsprofessor einzuholen. Die Kosten hierfür belaufen sich erfahrungsgemäß auf ca. 10.000 Euro. Die SdK kann diese Kosten nicht vollständig übernehmen und wäre daher auf die Unterstützung der betroffenen

SdK-Geschäftsführung  
Implerstraße 24  
81371 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Daniel Bauer

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
[DE38330403100807514500](https://www.commerzbank.de/de/privatkunden/konten/iban.html)

BIC:  
[COBADEFFXXX](https://www.commerzbank.de/de/privatkunden/konten/bic.html)

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
[143/221/40542](https://www.bundesfinanzministerium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Finanzamt/Steuer/Steuerarten/Steuer-Nr.html)

USt-ID-Nr.  
[DE174000297](https://www.bundesfinanzministerium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Finanzamt/USt-ID-Nr.html)

Gläubiger-ID-Nr.  
[DE83ZZZ0000026217](https://www.bundesfinanzministerium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Finanzamt/Glaeubiger-ID-Nr.html)

Anleiheinhaber angewiesen. Sofern Sie bereit sind, sich finanziell an der Stellungnahme zu beteiligen, geben Sie uns bitte bis 06.02.2026 per Mail unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) eine Rückmeldung. Diese ist unverbindlich und es ist damit noch keine Zahlungspflicht verbunden. Wir werden dann die eingegangenen Rückmeldungen sichten und konkret berechnen, wie hoch der Kostenbeitrag je Anleihe sein würde. Anschließend können Sie dann entscheiden, ob Sie sich an der Finanzierung verbindlich beteiligen würden.

**Potentieller Interessenskonflikt des zur Wahl als gemeinsamer Vertreter stehenden Kandidaten Dentons**

Die Emittentin schlägt als gemeinsamen Vertreter die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer Andreas Ziegenhagen, vor. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der laufenden Sanierungsverhandlungen bereits eine Mandatierung der Dentons Europe (Germany) GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin hinsichtlich der Rechtsberatung und Koordinierung der Schuldscheindarlehensgläubiger der Emittentin erfolgt ist, die weiter fortgeführt werden soll. Aus unserer Sicht besteht damit ein potentieller Interessenskonflikt. Denn die Anleihegläubiger haben ein großes Interesse daran, dass die Nachrangklausel unwirksam ist und ihre Forderungen somit möglicherweise „normalrangige“ Forderungen sind. Die Schuldsscheingläubiger hingegen würden durch eine Unwirksamkeit der Nachrangklausel bei den Anleiheinhabern und einer damit verbundenen Rangänderung wirtschaftlich erheblich schlechter gestellt. Sie haben also ein großes Interesse daran, dass die Nachrangklausel hält. Vor diesem Hintergrund sehen unsere Rechtsanwälte einen erheblichen Interessenskonflikt, wenn beide Gläubigergruppen durch eine Gesellschaft von Dentons vertreten werden. Bereits aus diesem Grund lehnen wir die Wahl von Dentons zum gemeinsamen Vertreter ab.

Unseren Mitgliedern stehen wir gerne unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) für Rückfragen zur Verfügung.

München, den 29.01.2026  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

*Hinweis: Die SdK ist Anleiheinhaberin der Emittentin!*